

Beschluss Nr. 2024-38 | Signatur 6.3.1 | Geschäft 2022-0607

Sanierung und Aufwertung Märktgass, Festsetzung Strassenprojekt

Ausgangslage

Gestützt auf das Verkehrskonzept 2031 plant der Gemeinderat die Einführung von Tempo 30 in den Gebieten „Ortszentrum, Oberdorf, Ifang, Chnübächli“ und „Götze, Gajebärg“ sowie die Umgestaltung der Märktgass.

Mit Beschluss Nr. 2023-106 verabschiedete der Gemeinderat die relevanten Unterlagen für die öffentliche Auflage, welche vom 14. Juli bis 25. August 2023 stattfand. Während der öffentlichen Auflage sind zahlreiche Rückmeldungen eingegangen, die von der Gemeindeverwaltung und dem begleitenden Planungsbüro ausgewertet wurden.

Rechtliche Rahmenbedingungen der Festsetzung

Bauliche Massnahmen an Strassen unterliegen der Projektierungspflicht nach § 12 ff. des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1), sofern es sich nicht um reine Sanierungsmassnahmen oder Projekte von untergeordneter Bedeutung handelt. Bei der Umgestaltung der Märktgass und den baulichen Massnahmen zu Tempo 30 handelt es sich um Projekte, die der Bevölkerung in einem Mitwirkungsverfahren zur Stellungnahme zu unterbreiten sind. Die Einführung von Tempo 30 ohne die Notwendigkeit von baulichen Massnahmen unterliegt jedoch nicht der Mitwirkung der Bevölkerung.

Die Projekte für Gemeindestrassen werden gemäss § 15 Abs. 2 StrG vom Gemeindevorstand festgesetzt. Da keine Enteignung nötig ist, muss der Festsetzungsbeschluss nicht vom Bezirksrat genehmigt werden. Über Einsprachen wird mit der Festsetzung entschieden. Wer es unterlassen hat, Einsprache zu erheben, kann den Entscheid nicht anfechten.

Koordination mit baulichen Massnahmen der Tempo-30-Zonen

Die Einführung von Tempo 30 im Ortszentrum bedingt neben den baulichen Massnahmen an der Märktgass auch bauliche Massnahmen im übrigen Gebiet des Ortszentrums. Diese hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2023-202 vom 12. Dezember 2023 festgesetzt. Tempo-30-Zonen führen zudem zu einer dauernden Signalisationsänderung, wofür die Kantonspolizei Zürich zuständig ist.

Die Kantonspolizei Zürich hat die Verkehrsanordnung zur Schaffung von Tempo-30-Zonen am 21. Dezember 2023 verfügt. Das Dispositiv der Verfügung ist durch die Gemeinde in ihrem amtlichen Publikationsorgan zusammen mit ihrem Entscheid über die unterstützenden baulichen Massnahmen mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.

Die Publikation mit Rechtsmittelbelehrung der Tempo-30-Zonen hat bislang noch nicht stattgefunden, weil das Projekt der Märktgass bisher noch nicht festgesetzt wurde. Dies erfolgt nun koordiniert mit der Projektfestsetzung der Märktgass.

Projektstand

Öffentlich aufgelegt wurde das Ausführungsprojekt, datiert vom 29. Juni 2023 (Nr. 36033-512, Situation Strasse Absteckung 1:200). Dieses erfuhr in der Folge aufgrund der Rückmeldungen aus der Bevölkerung leichte Anpassungen bei der Anordnung der Bäume.

Basierend auf dem Ausführungsprojekt vom 20. September 2023 (Nr. 36033-512, Situation Strasse Absteckung 1:200) genehmigte die Gemeindeversammlung am 27. November 2023 einen Baukredit von 4,075 Mio. Franken mit einem Anteil neuer Ausgaben von Fr. 761'000.--.

Aufgrund von einzelnen Optimierungen hat das Ingenieurbüro ING PLUS AG, Winterthur, in der Zwischenzeit das definitive Ausführungsprojekt der Märktgass ausgearbeitet, das festgesetzt werden kann. Zur Strasse gehören ausser den Flächen für den fliessenden und ruhenden öffentlichen und privaten Verkehr alle dem bestimmungsgemässen Gebrauch, der technischen Sicherung und dem Schutz der Umgebung dienenden Bauten und Einrichtungen, nicht aber die Werkleitungen, die Bestandteil des öffentlichen Versorgungsnetzes sind.

Stellungnahme zu nicht berücksichtigten Einwendungen

Die Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte gemäss § 13 StrG durch öffentliche Auflage vom 14. Juli bis 25. August 2023. Zu nicht berücksichtigten Einwendungen ist laut § 13 Abs. 2 StrG gesamthaft Stellung zu beziehen. Die Stellungnahme erfolgt vor der Kreditbewilligung entweder mündlich in der ersten oder nötigenfalls in einer weiteren Orientierungsversammlung (lit. a) oder schriftlich im Antrag zur Kreditbewilligung, im Kreditbeschluss oder durch besonderen Bericht (lit. b).

Die ausführliche Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen erfolgte im Beleuchtenden Bericht zum Kreditantrag für die Gemeindeversammlung vom 27. November 2023. Zudem erörterte der zuständige Gemeinderat Roman Neukom die Gründe für die Nichtberücksichtigung anlässlich seiner Erläuterungen bei Vorstellung des Projekts an der Gemeindeversammlung mündlich und mittels PowerPoint-Präsentation. Ein besonderer Bericht wurde dazu nicht verfasst. Es liegt jedoch eine Zusammenfassung der einzelnen Eingaben vor, welche durch die Abteilung Präsidiales und Dienste erarbeitet wurde.

Genehmigung durch die Baudirektion

Nach § 15 Abs. 3 StrG bedürfen Einmündungen von Gemeindestrassen in Staatsstrassen der Genehmigung durch die Baudirektion. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine öffentlichen Interessen verletzt werden.

Wenn das Strassenprojekt einer Gemeinde die Interessen des Kantons berührt (Gewässer, Wald, Einmündung in Kantonsstrasse, Bodenverbrauch etc.), so muss die Baudirektion gemäss § 12 Abs. 2 StrG rechtzeitig angehört werden.

Bislang wurde die Baudirektion zu den Plänen der Märktgass formell noch nicht konsultiert. Weder das begleitende Planungsbüro noch die projektverantwortlichen Mitarbeitenden haben daran gedacht. Es handelt sich jedoch lediglich um untergeordnete Anpassungen, welche die Strassenführung der (kantonalen) Bergstrasse nicht berühren und sich auf dem Strassenperimeter der Gemeindestrasse befinden. Die Märktgass kreuzt zwar die Bergstrasse, aber eine eigentliche Anpassung des Einmündungsbereichs findet nicht statt. Aus diesem Grund wird die Baudirektion gebeten, die Genehmigung ausnahmsweise ohne vorgängige Konsultation zu erteilen.

Erwägungen

Die Sanierung und Aufwertung der Märktgass ist für die Gemeinde Rafz ein Generationenprojekt. Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Baukredit konnte ein wichtiger Meilenstein erreicht werden. Ziel ist es, die Sanierung und Aufwertung der Märktgass bis zur Rafzer Herbstmesse abgeschlossen zu haben, welche im Herbst 2025 stattfindet. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Bauarbeiten umgehend an die Hand genommen werden. Aus diesem Grund wurden die Bauarbeiten am 29. Februar 2024 öffentlich ausgeschrieben.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Strassenprojekt „Sanierung und Aufwertung Märktgass“ wird basierend auf folgenden Planunterlagen festgesetzt:
 - 1.1. Rafz, Märktgass (Landstrasse - Scheidwäg), Strasse, Ver-/Entsorgung, Ausführungsprojekt Situation Strasse 1:200, Plan Nr. 36033-510 vom 29. Juni 2023 mit Änderung vom 7. Februar 2024
 - 1.2. Rafz, Märktgass (Landstrasse - Scheidwäg), Strasse, Ver-/Entsorgung, Ausführungsprojekt Situation Werkleitungen 1:200, Plan Nr. 36033-520 vom 29. Juni 2023 mit Änderung vom 7. Februar 2024
 - 1.3. Rafz, Märktgass (Landstrasse - Scheidwäg), Strasse, Ver-/Entsorgung, Ausführungsprojekt Normalprofil/Schnitt/Schema 1:20, Plan Nr. 36033-550 vom 20. September 2023
 - 1.4. Rafz, Märktgass, Technischer Bericht Bauprojekt, Strasse, Ver-/Entsorgung vom 21. September 2023
2. Die Baudirektion wird um Zustimmung zu diesem kommunalen Strassenprojekt ersucht.
3. Die Projektfestsetzung ist gemeinsam mit den bereits festgesetzten baulichen Massnahmen zu den Tempo-30-Zonen wie folgt amtlich zu veröffentlichen:

Projektfestsetzung Märktgass und bauliche Massnahmen zu den Tempo-30-Zonen

Mit Beschluss Nr. 2023-202 vom 12. Dezember 2023 hat der Gemeinderat die baulichen Massnahmen zu den Tempo-30-Zonen „**Ortszentrum, Oberdorf, Ifang, Chnübächi**“ und „**Götze, Gajebärg**“ festgesetzt.

Mit Beschluss Nr. 2024-38 vom 5. März 2024 hat der Gemeinderat das Strassenprojekt „**Sanierung und Aufwertung Märktgass**“ festgesetzt.

Die beiden Beschlüsse und die relevanten Unterlagen liegen während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung Rafz, Abteilung Präsidiales und Dienste, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, zur Einsichtnahme auf. Sie können auch auf der Website der Gemeinde eingesehen werden (www.rafz.ch, Rubrik „Downloads“).

Gegen diese Festsetzungen kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist soweit möglich beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Bitte beachten Sie auch die amtliche Publikation der beiden Verkehrsanordnungen für die Tempo-30-Zonen „Ortszentrum, Oberdorf, Ifang, Chnübächi“ und „Götze, Gajebärg“.

4. Die Abteilung Präsidiales und Dienste wird beauftragt, die amtliche Publikation der beiden Verkehrsanordnungen für die Tempo-30-Zonen „Ortszentrum, Oberdorf, Ifang, Chnübächi“ und „Götze, Gajebärg“ gemäss Vorgabe der Kantonspolizei Zürich gemeinsam mit derjenigen der Projektfestsetzung zu veranlassen. Es ist darin in geeigneter Form auf die amtliche Publikation der Projektfestsetzung zu verweisen.
5. Die Abteilung Präsidiales und Dienste wird ausserdem beauftragt, diejenigen Personen über die Projektfestsetzung und die Aktenaufgabe schriftlich zu informieren, die während der öffentlichen Auflage eine Eingabe gemacht haben.

6. Mitteilung an:
- Baudirektion des Kantons Zürich, Koordination Bau und Umwelt (per E-Mail mit Planbeilagen an kofu@bd.zh.ch)
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz (CMI)
 - Planungs- und Energiekommission Rafz (per E-Mail an Sekretariat)
 - Leiter Werkbetrieb Werner Rutschmann (per E-Mail)
 - Leiter Sicherheit Stefan Schmucki (per E-Mail)

Für richtigen Protokollauszug:



Manfred Hohl, Gemeindeschreiber